

Bereichsvereinbarung Kompetenzabgrenzung

vom 3. Januar 2001

Der Vorsteher des Finanzdepartements des Kantons Schaffhausen und der Polizeireferent der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall

gestützt auf Art. 3 der Vereinbarung zwischen dem Regierungsrat des Kantons Schaffhausen und dem Gemeinderat von Neuhausen am Rheinfall vom 19. Dezember 2000 über die Zusammenarbeit der Schaffhauser Polizei mit der Verwaltungspolizei von Neuhausen am Rheinfall (Zusammenarbeitsvereinbarung)

treffen die folgende Vereinbarung:

Art. 1

In Fällen, die von der Kompetenzabgrenzung nicht erfasst sind oder wenn eine Rücksprache aus zeitlicher Dringlichkeit nicht möglich ist, interveniert die zuerst angesprochene Polizei, sofern sie dazu in der Lage ist. Die Zuständigkeit wird nach dem Ereignis bereinigt.

Grundsatz

Während der Anwesenheit beider Korps vollzieht die Schaffhauser Polizei die Gesetzgebung des Bundes und des Kantons. Sie ist zum Vollzug des kommunalen Rechtes ermächtigt.

Für Handlungen ausserhalb der Dienstzeit der Neuhauser Polizei wird auf die separate Vereinbarung hingewiesen.

Unabhängig von der Anwesenheit besteht die ständige Informationspflicht über Erkenntnisse, sofern sie von polizeilicher Bedeutung für die andere Organisation sind.

Gestützt auf Art. 8 Abs. 3 des Polizeiorganisationsgesetzes² wird die Kompetenzabgrenzung zwischen der Schaffhauser Polizei und der Verwaltungspolizei Neuhausen am Rheinfall gemäss nachfolgender Tabelle geregelt:

a) Kriminalpolizeiliche Aufgaben

Schaffhauser Polizei	Verwaltungspolizei Neuhausen am Rheinfall	Bemerkungen
Kriminalpolizeiliche Aufgaben: Alle		Ausschliesslich SH POL (POG Art. 8 Abs. 1 lit. a)

b) Sicherheitspolizeiliche Aufgaben

Schaffhauser Polizei	Verwaltungspolizei Neuhausen am Rheinfall	Bemerkungen
Befundaufnahme nach ZPO		
Einsatzzentrale		
Einweisungen bei fürsorglichem Freiheitsentzug/Zuführungen		
Gesetze/Verordnungen des Bundes und des Kantons		
Hilfeleistungen allgemeiner Art		
Katastrophenbewältigung		Katastrophen- und Nothilfegesetz
Leumunds- und Einbürgerungsberichte		
Notrufe, Alarme- und Aufgebote		inkl. sämtliche Objekt-Alarmanlagen und Ausrücken bei Notrufen
Patrouillen- und Kontrolltätigkeit	Patrouillen- und Kontrolltätigkeit zur Durchsetzung der kommunalen Polizeiverordnung oder anderweitig delegierten Kompetenzen	

Schaffhauser Polizei	Verwaltungspolizei Neuhausen am Rheinflall	Bemerkungen
Polizeiverordnung Gemeinde: Schutz der Personen, des Eigentums, der öffentlichen Sicherheit und Veranstaltungslärm. Übrige Delikte: Bei zeitlicher Dringlichkeit und auf Anzeigen ausserhalb der Dienstzeit der städt. Verwaltungspolizei, sowie generell bei Delikten, die im Zusammenhang mit der Ausbildung der eigenen Aufgaben wahrgenommen werden.	Polizeiverordnung Neuhausen am Rheinflall	
Rechtshilfebegehren		
Wohnungsausweisungen auf einzelrichterliche Verfügung		
Zustellung von Zahlungsbefehlen		

c) Verkehrspolizeiliche Aufgaben

Schaffhauser Polizei	Verwaltungspolizei Neuhausen am Rheinflall	Bemerkungen
Einzelrichterliche Anzeigen		
Geschwindigkeitskontrollen		Stationär und mobil
Motor- und Radsportveranstaltungen		Inkl. Bewilligungsverfahren (SVG Art. 52)
	Nachparkieren	
Ordnungsbussenzentrale	Ordnungsbussenzentrale	
Rechtshilfebegehren		
Rollender Verkehr: Alles	Rollender und ruhender Verkehr: Alle Tatbestände nach Ordnungsbussengesetz (ausgenommen OB Geschwindigkeiten) und sämtliche Tätigkeiten zur Bewirtschaftung ³	POG Art. 10 Abs. 2 lit. c. Keine angeordnete systematische Kontrollen im ruhenden Verkehr durch SH Polizei
Taxi: Kontrolle ARV		
Velo- und Mofa: Ausschreibung und Verwertung	Velo- und Mofa: Anzeigen und Fundrapporte. Sicherstellungen	
Verkehrsinformation nach SSV Art. 110/5	Information über Baustellen	
Verkehrsinstruktion in Schulen und bei Organisationen		
Verkehrsunfälle: Alle		Inkl. Nichtgenügen der Meldepflicht, SVG 1/51
Verkehrsleitzentrale		
Verkehrsunfallstatistik		Automatische Zustellung der Jahres-Verkehrsunfallstatistik an das Gemeindepräsidium. Hinweise auf Problemsituationen im Einzelfalle
Schiffahrtspolizei		

d) Strassensignalisation

Die Bewilligungsverfahren richten sich nach: Strassenverkehrsrecht des Bundes (SVG, SSV), kantonalen Gesetzen und Verordnungen, Verträgen und kommunalen Erlassen

Schaffhauser Polizei	Verwaltungspolizei Neuhausen am Rheinflall	Bemerkungen
Lichtsignalanlagen		Sofortmassnahmen bei Störungen ausserhalb Dienstzeit Verwaltungspolizei
	Reklamen und Wahlplakate	Alle nach SSV und Polizeiverordnung. Intervention der SH POL bei Störung der Verkehrssicherheit
Signalisationen: Anhörung	Signalisationen: Planung und Ausführung (inkl. temporäre Signalisationen). Unterhalt	Projekteingabe an SH Pol gemäss SSV Art. 101 - 105 bzw. kant. Verordnungen und Vereinbarungen
Verkehrsanordnungen und -beschränkungen (Notmassnahmen und Anhörung)	Verkehrsanordnungen und -beschränkungen, Unterhalt	SSV Art. 107 - 110. Anhörung: Projekteingabe an SH Pol gemäss SSV Art. 107/6; Notmassnahmen SH Pol: SVG Art. 3/6

e) Bewirtschaftung des öffentlichen Grundes

Schaffhauser Polizei	Verwaltungspolizei Neuhausen am Rheinflal	Bemerkungen
	Baugerüste und Strassen-aufbruchbewilligungen	
	Veranstaltungen: Polizei- und Lautsprecherbewilligungen. Bei kleineren Veranstaltungen: Verkehrsplanung, Verkehrsregelung, Kontrollen	Falls verkehrspolizeilicher Ordnungsdienst der SH Pol nötig: Absprache mit SH Pol vor Bewilligungserteilung
	Vergabe von öffentlichem Grund als gesteigerter Gemeingebrauch wie Märkte, Boulevardrestaurants, Zirkus, usw. Vermietung Fiskalgrund	Falls verkehrspolizeilicher Ordnungsdienst der SH Pol nötig: Absprache mit SH Pol vor Bewilligungserteilung

f) Lärm/Umweltschutz

Schaffhauser Polizei	Verwaltungspolizei Neuhausen am Rheinflal	Bemerkungen
	Abfall, Kehricht, Sperrgut	
Belästigung durch Rauch/Feuer/Staub/Geruch/Abgase: Polizeilicher Vollzug im Rahmen der Patrouillentätigkeit oder ausserhalb Dienstzeit Neuhausen am Rheinflal Pol auf Anzeigen	Belästigung durch Rauch/Feuer/Staub/Geruch/Abgase (exkl. Tatbestände nach Gesetzgebung des Bundes oder des Kantons)	
Ruhestörung/Ruhezeiten/Lärm bei Veranstaltungen/Abbrennen von Feuerwerk: Primär ausserhalb Dienstzeit der Verwaltungspolizei Subsidiär während Dienstzeit der Verwaltungspolizei	Ruhestörung/Ruhezeiten/Lärm bei Veranstaltungen/Abbrennen von Feuerwerk als Primärauftrag	

g) Andere Aufgaben

Schaffhauser Polizei	Verwaltungspolizei Neuhausen am Rheinflal	Bemerkungen
Alarmierung der Polizei, der Wehrdienste und anderer Organe		
	Dienstleistungen zugunsten von Amtsstellen der Gemeinde Neuhausen	
Fallwild: Aufgebot Jagdaufseher	Überfahrene Tiere: Entsorgung	
	Flurpolizei	
	Fundbüro	
	Gelegenheitswirtschaftspatente	
Polizeistundenkontrolle	Polizeistundenkontrolle	SH Pol: Auf Anzeige Dritter
Polizeistundenverlängerung	Polizeistundenverlängerung	SH Pol: Ausserhalb Dienstzeit NH Pol
	Preisbekanntgabe Verordnung	
Siegellegung nach aussergewöhnlichen Todesfällen		
	Spielautomaten	
	Vermittlung herrenloser Tiere	
	Wegschaffen von Fahrzeugen oder Gegenständen	

Grossveranstaltungen

Art.2

Vor der Bewilligung von Grossveranstaltungen, welche verkehrspolizeilichen Ordnungsdienst zur Folge haben, ist der Einsatz der Schaffhauser Polizei mit dieser abzusprechen. Bei grösseren Anlässen ist die Schaffhauser Polizei für Einsatz und Information der Bevölkerung verantwortlich.

Vertragsdauer, Änderung und Auflösung

Art.3

Für Vertragsdauer, Änderung und Auflösung dieser Bereichsvereinbarung gilt die Regelung von Art. 8 der Vereinbarung betreffend die Zusammenarbeit der Schaffhauser Polizei mit der Verwaltungspolizei Neuhausen am Rheinfl. ¹

¹NRB 354.212

²Gesetz über die Organisation des Polizeiwesens (Polizeiorganisationsgesetz) vom 21. Februar 2000 (SHR 354.100)

³Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 23. Juni 2020, Inkraftsetzung per 1. Juli 2020